Anhang II

Maßnahmenkatalog

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für PV-Beschleunigungsgebiete NÖ (RED III)

erstellt im Rahmen des Berichts

„Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“

Auftragnehmer:
BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde

Auftraggeber:
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung für Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Impressum

BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde
Diefenbachgasse 35/1/6
1150 Wien
Tel: +43 1 523-46-51
office@birdlife.at
www.birdlife.at
ZVR 093531738

Projektleitung: MMag. Bernadette Strohmaier

Mitwirkende: MMag. Bernadette Strohmaier, Johannes A. Hohenegger, Dr. Michael Dvorak, DI Frank Grinschgl,
Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5)

Fachbeiträge: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5) (Hamster, Ziesel)
Dr. Leopold Sachslehner (Heckenpflege, Wiesenweihe)

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen 4
1. Basis-Minderungsmaßnahmen 4
1.1. Allgemeines 4
1.2. Grünflächen 6
2. On TOP-Minderungsmaßnahmen 8
2.1. Generelle Regelung zu Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 8
2.2. Vorkommen Brutvogelarten-Set 8
2.3. Vorkommen Vogelarten-Set „Rastplätze“ und Vogelarten-Set „Vernässungen 9
2.4. Maßnahme Weißstorch 9
2.5. Maßnahme Kiebitz 10
2.6. Maßnahme Feldlerche 10
2.7. Maßnahme Bienenfresser 11
2.8. Maßnahme Feldhamster 11
2.9. Maßnahme Wertvolles Landschaftselement / Freihalteflächen 12
2.10. Maßnahme Gehölzpflanzungen 12
2.11. Maßnahme Stein- und Asthaufen 13
2.12. Maßnahme Gewässeranlage 13

Vorbemerkungen

Die im Folgenden angeführten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der von BirdLife Österreich im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung für Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), durchgeführten artenschutzfachlichen Prüfung der 116 Zonen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ SekRop PV, LGBl. 94/2022 („PV-Zonen“) ausgearbeitet.

Dieser Katalog an Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist Teil des beauftragten Berichts „Umsetzung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c RED III in NÖ – Schwerpunkt Vogel-Rastplätze und Artenschutzuntersuchung“.

In der Tabelle „Beschlgeb_REDIII_NÖ_Minderungsmaßnahmen“ wird für jede der 116 PV-Zonen das Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung sowie die gegebenenfalls erforderlichen Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Aus Gründen des Artenschutzes werden die erhobenen gefährdeten Arten nicht konkret angegeben.

Es wird unterschieden zwischen Basis-Minderungsmaßnahmen und On Top-Minderungsmaßnahmen:

- Basis-Minderungsmaßnahmen gelten für jede PV-Zone auf der gesamten PV-Projektfläche des PV-Zone.
- On Top-Minderungsmaßnahmen sind bei Auftreten definierter Zielarten aus dem Brutvogelarten-Set, dem Vogelarten-Set „Rastplätze, dem Vogelarten-Set „Vernässungen“, der Feldlerche, im Bereich von Weißstorch-Zonen und Vogel-Vorbehaltszonen bzw. Vorkommen eines wertvollen Landschaftselements, wie z.B. einer extensiven Mähwiese oder artenreichen Brache, umzusetzen.

1. Basis-Minderungsmaßnahmen

1.1. Allgemeines

- **Bauaufsicht:**
    - Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Die ökologische Bauaufsicht ist durch (eine) befugte Fachperson(en) durchzuführen und rechtzeitig (zumindest ein Monat) vor Beginn deren Tätigkeiten vor Ort zu beauftragen. Diese ist der Behörde vor Baubeginn schriftlich namhaft zu machen.
    - Die fachliche Eignung wird wie folgt definiert:
      Die ökologische Bauaufsicht muss naturschutzfachlich profunde Kenntnisse auf dem Gebiet der Vegetationsökologie, sowie der betroffenen Tierartengruppen (insbesondere Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere) vorweisen.
      Zum Aufgabenspektrum und den Rechten und Pflichten der ökologischen Bauaufsicht siehe unten.
    - Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht ist im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit Folge zu leisten.

- **Berichte und Dokumentation:**

  a) Die ökologische Bauaufsicht hat dafür zu sorgen, dass die Bauabläufe auf erforderliche Schutzmaßnahmen abgestimmt werden.

  b) Baubeginn und Baufertigstellung sind der Behörde anzuzeigen.

  c) Spätestens 2 Monate nach Baufertigstellung ist der Behörde ein Abschlussbericht der ökologischen Bauaufsicht vorzulegen.

- **Monitoring:**

  a) Nach Ende der Rekultivierung und Umsetzung der Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist im 1., 3. und 5. Jahr ein Monitoring der ökologischen Maßnahmen durchzuführen, um die Entwicklung der Flächen und Maßnahmen nachverfolgen zu können bzw. die Erreichung der Entwicklungsziele entsprechend der Vorgaben darzustellen und gegebenenfalls anzupassen.

  b) Wird ein Monitoring einer bestimmten Zielart in den Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gefordert, so ist dieses entsprechend den Vorgaben durch fachkundiges Personal durchzuführen.

  c) Für jedes ökologische Monitoringjahr ist der Behörde im Folgejahr ein Bericht dazu inkl. Fotodokumentation vorzulegen

  d) Bei Fehlentwicklungen oder Verbesserungsmöglichkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen anzugeben.

  e) Im letzten Monitoringbericht ist eine dauerhafte Pflege und Festlegung der ökologischen Maßnahmen, auf Basis der angegebenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Erfahrungen der letzten 5 Jahre, festzulegen.

  f) Bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) hat eine fachkundige Person entsprechende Handlungs- und Planungsalternativen zu erarbeiten und die Behörde zu informieren.

- Rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage, insbesondere der Fundamentierung und Verankerung, um die ursprüngliche Nutzungsmöglichkeit nach dem Abbau der Anlage zu gewährleisten.
- Sämtliche Anlagenteile (inklusive der Zaunanlage) sind nach Stilllegung der PV-Anlage innerhalb von 6 Monaten abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Bauarbeiten sind nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten und nicht während der Brutzeit von Vogelarten (15. März bis 15. August) durchzuführen. Unter bestimmten Bedingungen sind Ausnahmen ab Mitte Juni für Vorarbeiten bzw. ab Mitte Juli für die Bauarbeiten möglich. Alternativ kann auf Agrarflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit das Aufkommen von Vegetation derart vermindert oder verhindert werden, dass nicht mit Nestern geschützter Vogelarten zu rechnen ist. Bei ausnahmsweiser Bautätigkeit in der Brutzeit hat eine Absuche der betroffenen Flächen und der durch Störwirkungen beeinträchtigten Umgebung durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen. Dies ist im Bericht der ökologischen Bauaufsicht darzustellen.
- Technogene Einrichtungen der Bauphase (Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Baumaterial, Baumaschinen, etc.) sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig und unverzüglich zu entfernen.

- Im Bereich der Anlage darf kein Dauerlicht oder durch Bewegungsmelder gesteuertes Außenlicht angebracht werden. Auch eine Beschallung der Anlage ist nicht gestattet.
- Bei einer geplanten Umzäunung ist ein Maschendrahtzaun mit einer Maschenweite von maximal 50 × 50 mm und einer Drahtstärke von mindestens 2,5 mm zu verwenden, um das Verfangen von Wildtieren zu verhindern und eine ausreichende Sichtbarkeit zu gewährleisten.
- Bei einer geplanten Umzäunung hat an jeder Stelle die Bodenfreiheit zumindest 15 cm aufzuweisen. Dauerhafte Weidezäune mit Bodenschluss müssen mit 10 x 15 cm (H x B) großen Durchschlupfmöglichkeiten ausgestattet sein.
- Die Projektfläche darf zu maximal 50 % der Projektfläche mit Solarmodulen überschirmt werden.
- Abstand der Modulunterkante zum Boden von mindestens 80 cm und Reihenabstände von mindestens 3 m, gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modultischkanten. Dieser Abstand gilt auch für Tracking-Anlagen, hier wird der Abstand der Modultischkanten in der waagrechten Ausrichtung herangezogen.
- Die Flächen dürfen nicht befahren werden, außer für notwendige Wartungszwecke und für die Pflege der Flächen zu den vorgegebenen Zeiträumen. Ein dauerhaftes Abstellen von Maschinen ist nicht erlaubt.
- Wege innerhalb des Photovoltaikanlagengeländes sind bevorzugt als Graswege zu gestalten, alternativ zu schottern, jedoch nicht zu asphaltieren.
- Die Rekultivierung und die Umsetzung der ökologischen Maßnahmen (zB. Gehölzpflanzungen, Einsaat einer Magerbrachefläche, Anlage von Stein- und Asthaufen) sind – sofern nicht vorher erfolgt – nach der Errichtung der Photovoltaikanlage und deren Einrichtungen so rasch wie möglich bei klimatisch geeigneten Bedingungen durchzuführen.
- Innerhalb der PV-Projektfläche sind bestehende Gehölzstrukturen, wie z.B. Hecken, Gehölzgruppen oder größere Einzelbüsche, auf Dauer des Bestehens der gegenständlichen PV-Freiflächenanlage zu erhalten.
- Pflegemaßnahmen an Gehölzstrukturen inkl. Auf-Stock-setzen sind zulässig, sofern dies der Erhaltung des Charakters des betroffenen Strukturelements dient.

  Ausnahmen:

  - Im Rahmen der Minderungsmaßnahmen vorgesehene Entbuschungsmaßnahmen, welche im gegebenen Fall für die jeweilige PV-Zone separat angeführt werden.
  - Ist aufgrund baulicher Notwendigkeiten eine partielle Gehölzentfernung zwingend notwendig, ist dies im Einreichplan darzustellen. Handelt es sich dabei um eine naturschutzfachlich bedeutsame Gehölzstruktur, muss diese entsprechend der ursprünglichen Gehölzartenzusammensetzung und Flächengröße ersetzt werden.

1.2. Grünflächen

Grundsätzliches:

- Verzicht des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (gemäß ÖPUL-Auflagen ist allenfalls der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Bio-Verordnung (EU) 2018/848 erlaubt) und Verzicht auf Düngung auf den Flächen.
- Die Flächen zwischen und unterhalb der Modulreihen sind mit einem standortgerechten Wiesensaatgut mit mindestens 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei

verschiedenen Pflanzenfamilien aus heimischen Arten zu begrünen. Eine Einsaat von neophytischen Arten wie z. B. Phacelia, Kanada-Goldrute, Alexandrinerklee, etc. ist zu unterlassen.

Mahd:

- Maximal zweimalige Mahd pro Jahr (ausgenommen spezifischer Angaben in den On Top-Maßnahmen).
- Die Mahd der Flächen in den Monaten April, Mai und Juni ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern aus betrieblichen Gründen notwendig, sollte die Mahd auf die betroffenen Bereiche beschränkt bleiben. Stehengebliebene Restflächen sind bevorzugt zwischen 15.08. und 28.02. wieder in die Mahd einzubeziehen.
- Das Mähgut ist abzutransportieren.
- Die Auswahl des zu verwendenden Saatguts hat durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen.
- Kein Einsatz von Mährobotern.

Beweidung

- Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit einer an die Fläche angepassten Besatzstärke möglich.
- Folgende Besatzstärken werden empfohlen:
    - Magerrasen: 0,3-0,5 GVE/ha/Jahr
    - Hangflächen: 0,7 GVE/ha/Jahr
    - Begrünte Ackerflächen: maximal 2 GVE/ha/Jahr
- Weidebeginn: ab April.
- Lange Weidepausen von zwei bis vier Monaten auf einer Teilfläche ermöglichen Wildpflanzen und Kleinlebewesen eine Regeneration. Dies kann durch eine gezielte Weideplanung sowie einer abschnittsweisen Beweidung erfolgen.
- Verzicht auf Zufütterung.
- Das Weidemanagement soll sich an den Leit- und Zielarten des Umsetzungsplans orientieren. Um dies zu ermöglichen, sollte dem/der Schäfer:in zumindest in den ersten drei Jahren eine fachliche Beratung und Begleitung zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Entwurmung der Weidetiere soll nicht prophylaktisch, sondern selektiv bei tatsächlichem, starkem Befall erfolgen.
- Im Falle einer Beweidung auf Deponieflächen sind nur Weidetiere ohne Produktionszweck einzusetzen (Kontaminationsrisiken).

2. On TOP-Minderungsmaßnahmen

2.1. Generelle Regelung zu Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Minderungs- und Ausgleichsflächen sind auf Dauer des Bestehens der Photovoltaikanlage in Lage, Größe und Funktion zu erhalten und zu pflegen.
- Die Minderungs- und Ausgleichsflächen dienen ausschließlich der ökologischen Kompensation. Doppelfunktionen dürfen die Entwicklungsziele der Fläche nicht beeinträchtigen

  Hinweis: Ausgleichsflächen sind der Abteilung RU5 zu melden, um in den Ausgleichsflächenkataster aufgenommen zu werden.

2.2. Vorkommen Brutvogelarten-Set

Gibt es einen Nachweis einer Vogelart aus dem Brutvogelarten-Set, ist eine Fläche von insgesamt 10 % der mit Solarmodulen überbauten Fläche („Solarfeld“: inklusive der nicht überbauten Flächen zwischen den Solarmodul-Reihen) je zur Hälfte als Ackerbrache und als 2-mähdige Wiese außerhalb des bebauten Solarfeldes an einer oder zwei Seiten der PV-Zone anzulegen. Beträgt das Solarfeld weniger als 5 Hektar innerhalb einer PV-Zone, sind die 10 % wahlweise als Ackerbrache *oder* als 2-mähdige Wiese außerhalb des bebauten Solarfeldes anzulegen.

Bei Vorkommen der Feldlerche ist überdies die Feldlerchen-Minderungsmaßnahme umzusetzen (siehe Punkt Feldlerche).

a) 5 % Ackerbrache:

- Keine Beweidung.
- 2-jährige Brache: Die Mahd der Fläche erfolgt jedes 2. Jahr (erster Schnitt im 2. Jahr nach Anlage).
- Keine Pflege im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Juli.
- Die Pflege sollte nicht auf einmal auf der gesamten Brache-Fläche stattfinden, sondern gestaffelt immer nur etwa auf der Hälfte der Fläche, ein Jahr danach soll die zweite Hälfte gepflegt werden.
- Das Mähgut ist abzutransportieren.
- Jeweils nach fünf Jahren sollte höchstens eine Hälfte der Gesamtfläche erneut umgebrochen werden, um den Charakter einer Ackerbrache zu erhalten, während die restliche Fläche nach einem Jahr umgebrochen wird.

b) 5 % zweimähdige Wiese:

- Einsaat mit einer standortangepassten, regionalen, blütenreichen Ansaatmischung mit mindestens 30 Arten (mind. 80 % der Saatgutmenge Wildblumen) aus zertifizierter Quelle. Auch die Methode des Aufbringens von Mähgut oder Wiesendrusch von artenreichen Spenderflächen eignet sich gut.
- Die Anlage der Wiese hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Vegetationskunde zu erfolgen.

- Die Pflege der Wiese ist entsprechend des angeführten Pflegeregimes durchzuführen.
- Die Schnitthöhe sollte beim Mähwerk auf nicht weniger als 10 Zentimeter über Grund eingestellt sein.
- Das Mähgut ist abzutransportieren.

Pflegeregime Staffelmahd:

  - **Ab 15. Juni:** Erster Termin für die Staffelmahd für die eine Hälfte der Flächen. Mit diesem Mahdtermin wird eine blütenreiche Wiese gefördert.
  - **Ab 15. Juli:** Mahdtermin für die zweite Hälfte. Mit diesem Mahdtermin schützt man Jungvögel und die Entwicklung vieler Insektenarten. Je nach Standort, Bodenbeschaffenheit und Jahreslauf (schwache oder starke Wüchsigkeit der Vegetation) kann dieser Termin auch um zwei Wochen nach vorne verschoben werden.
  - **Staffelmahd-Termine für die zweite Mahd:** Entsprechend acht bis zehn Wochen später.
  - Sollten **davor** Mäharbeiten zur Vermeidung der Beschattung von Modulen erforderlich sein, so ist dies punktuell und unter Dokumentation der tatsächlichen Notwendigkeit (Fotos) möglich.

- Beweidung: Das Flächenmanagement der eingesäten Wiese ist alternativ in Form einer extensiven Beweidung der Fläche entsprechend Kapitel 1.2 möglich.

2.3. Vorkommen Vogelarten-Set „Rastplätze“ und Vogelarten-Set „Vernässungen“

Sollte eine PV-Zone aufgrund des gehäuften Auftretens von Vogelarten aus den Vogelarten-Sets „Rastplätze“ und „Vernässungen“ aus fachlicher Sicht nicht von der Beschleunigung ausgenommen werden, sind Maßnahmen wie z.B. unbebaute Freihalteflächen innerhalb der PV-Zone möglich. Entsprechende Erfordernisse sind für die jeweilige PV-Zone in der Tabelle erläutert.

2.4. Maßnahme Weißstorch

- Liegt die PV-Zone innerhalb einer Weißstorchzone (im Umkreis von drei Kilometern um ein bekanntes Weißstorch-Brutvorkommen ab dem Jahr 2018), ist eine Fläche von insgesamt 10 % der Fläche des Solarfeldes als Mähwiese mit einem an den Weißstorch angepassten Flächenmanagement anzulegen.
  - Anmerkung: Die Weißstorch-Mähwiese ersetzt die 5 % Ackerbrache und 5 % zweimähdige Wiese.
- Die Fläche soll außerhalb des Solarfeldes, an eine oder an zwei angrenzenden Seite/n angelegt werden.
- Einsaat mit einer artenreichen, regionalen Ansaatmischung aus zertifizierter Quelle. Auch die Methode des Aufbringens von Mähgut oder Wiesendrusch von artenreichen Spenderflächen eignet sich gut.
- Weißstorchkonformes Flächenmanagement:
  - Gestaffelte Mahd, wobei ein Drittel bis eine Hälfte der Fläche Mitte Mai und der andere Teil der Fläche Mitte Juni gemäht wird.

- Mit einem Abstand von acht Wochen erfolgt jeweils der zweite Mähtermin, d. h. auf dem zuerst gemähten Teil der Fläche erfolgt der zweite Schnitt Mitte Juli und auf dem anderen Teil erfolgt der zweite Schnitt Mitte August.
- Das Mähgut ist abzutransportieren.
- Bei Beweidung der Fläche ist eine maximale Besatzstärke von 1 GVE/Hektar einzuhalten. Die Beweidung kann bereits vor Mitte Mai erfolgen und sollte abschnittsweise (Koppelung) umgesetzt werden. Auf den Teilflächen ist eine Weidepause von mindestens acht Wochen einzuhalten.

2.5. Maßnahme Kiebitz

Bei einem Auftreten des Kiebitz als Brutvogel sind die folgenden zwei Möglichkeiten als Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme gegeben.

Sofern möglich sind dafür vom Kiebitz besiedelte, intensiv agrarisch genutzte Flächen auszuwählen. Die ökologische Bauaufsicht muss die Wahl der Maßnahmenflächen aus fachlicher Sicht prüfen.

a) Kriterien für die Anlage einer Kiebitzinsel:

- Selbstbegrünte 0,5-1,0 ha große Brache im Umkreis von 2 km der PV-Zone.
- Mindestbreite: 35 m.
- Tiefes Grubbern oder Pflügen der Fläche (Erzeugung von Offenboden) bis 01.03. eines jeden Jahres.
- Vollständiger Verzicht der Bewirtschaftung im Brutzeitraum 01.04. bis ca. 15.07.
- Mindestabstände von 150 m zum nächsten überbauten Solarfeld und zu Wäldern und Siedlungen bzw. mindestens 50 m zu Straßen.
- Verzicht auf Pestizide.
- Keine Anlage in Brachen (ökologisch wertvoll und keine weiträumige Sicht gegeben).

b) Anlage einer Kiebitzfläche innerhalb der PV-Zone

Lässt es die Gesamtflächengröße der PV-Zone zu, kann auf Teilen der Zone eine Fläche mit entsprechendem Flächenmanagement als Kiebitzfläche umgesetzt werden. Dies wird im Einzelfall für die jeweilige Zone angeführt und die Lage in der Karte der jeweiligen PV-Zone dargestellt.

Alle Auflagen entsprechen den Kriterien für die Anlage einer Kiebitzinsel.

2.6. Maßnahme Feldlerche

Befindet sich die PV-Zone innerhalb des modellierten Feldlerchen-Vorkommensgebietes (Antreffwahrscheinlichkeit > 50 %) (Teufelbauer et al. 2023) ist folgende Maßnahme umzusetzen:

Im Umfang von 0,5 % der mit Solarmodulen überbauten Fläche (Solarfeld) sollen im Umkreis von max. 2 km Feldlerchenfenster mit einer Größe von jeweils ca. 20 m² unter Einhaltung unten stehender Kriterien angelegt werden.

Ist dies nicht umsetzbar, müssen mindestens 3 Feldlerchenstreifen im Umkreis von max. 2 km unter Einhaltung unten stehender Kriterien angelegt werden.

In unebenem Gelände sollen die Fenster bzw. Streifen möglichst in Kuppenlagen angelegt werden.

Die ökologische Bauaufsicht muss die Wahl der Maßnahmenflächen aus fachlicher Sicht prüfen.

Beispiel:

Die Fläche des Solarfeldes beträgt 10 ha.

0,5 % der Fläche sind 500 m², das ergibt z.B. 25 Lerchenfenster zu je 20 m² (zu bevorzugen!) oder drei Feldlerchenstreifen zu je 3x55 m.

Kriterien für die Anlage eines Feldlerchenfensters:

- Breite eines Lerchenfensters: 3 m
- Mindestgröße eines Lerchenfensters: 20 m²

Kriterien für die Anlage eines Feldlerchenstreifens:

- Breite eines Feldlerchenstreifens: 3 m
- Länge eines Feldlerchenstreifens: mind. 50 m

Mindestabstände und Bewirtschaftung für beide Varianten:

- Mindestabstände:
    - 50 m Abstand zur den PV-Modulen
    - 50 m Abstand zu Straßen und schnell befahrbaren Güterwegen (unbefestigte Wege und schlechter ausgebaute Güterwege sind hingegen wertvolle Strukturelemente)
    - 100 m zu Gehölzen wie Windschutzgürtel, Hecken und Wäldern.
- Bewirtschaftung:
    - Jährlich einmaliges Grubbern oder Pflügen der Fläche in der Zeit ab 1.09. bis Ende Februar.
    - Kein Herbizideinsatz.

2.7. Maßnahme Bienenfresser

Befindet sich innerhalb der PV-Zone bzw. im nahen Umfeld der PV-Zone ein Bienenfresser-Brutvorkommen, werden für die jeweilige PV-Zone entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgeschrieben, wie etwa das regelmäßige Abgraben einer Steilwand als Brutwand für den Bienenfresser.

2.8. Maßnahme Feldhamster

- Befindet sich innerhalb oder im Umkreis von 200 m der PV-Zone ein Feldhamstervorkommen, ist eine Kontrolle auf aktive Bau auf der Projektfläche vor Beginn der Bauarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person notwendig.
- Werden im Zuge der Kontrolle aktive Baue nachgewiesen bzw. ist für eine PV-Zone angegeben, dass es auf der Projektfläche ein aktives Vorkommen des Feldhamsters gibt, werden folgende Minderungsmaßnahmen vorgeschrieben: Arbeiten nur innerhalb der Aktivitätsperiode des Feldhamsters (April – September) und mit einem Abstand von mindestens einem Radius von 5 m zu einem aktiven Bau.

- Auflockerung von Bodenverdichtungen durch Bauarbeiten (20 cm Tiefe), so dass ein grabfähiger Boden entsteht.
- Keine tiefgründige Bodenbearbeitung (>20 cm Tiefe).
- Verzicht auf Rodentizide.
- Einsaat der Projektfläche mit einer standortangepassten, regionalen Ansaatmischung mit öl- und eiweißhaltigen Arten (Getreide, Raps, verschiedene Hülsenfrüchte) aus zertifizierter Quelle. Das gilt nicht für jene Bereiche der Projektfläche, für welche explizit andere Minderungsmaßnahmen angegeben werden.
- 1-mähdige Wiesenbrache: Gestaffelte Mahd auf einer Hälfte der Projektfläche frühestens im September eines jeden Jahres. Die zweite Hälfte wird im darauffolgenden Jahr gemäht. Sofern aus betrieblichen Gründen notwendig, sollte die Mahd auf die betroffenen Bereiche beschränkt bleiben.
- Das Mähgut ist abzutransportieren.
- Keine Bewässerung der Fläche.

2.9. Maßnahme Wertvolles Landschaftselement / Freihalteflächen

Liegen innerhalb der PV-Projektfläche z.B. Sutten oder andere naturschutzfachlich hochwertige Strukturelemente, sind diese von Überbauung mit Solarmodulen freizuhalten. Entsprechende Vorgaben werden für die jeweilige PV-Zone erläutert.

Befindet sich innerhalb der PV-Zone eine großflächige, artenreiche Bracheﬂäche, die überbaut wird, ist diese im Umkreis von 2 km um die PV-Zone mit einer bestimmten Flächengröße zu ersetzen. Entsprechende Vorgaben werden für die jeweilige PV-Zone erläutert.

2.10. Maßnahme Gehölzpflanzungen

Diese Maßnahme soll nach Bedarf umgesetzt werden.

Generell:

- Für alle Gehölzpflanzungen sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölzarten zu verwenden die Wuchshöhen von zumindest 2 Meter erreichen.
- Die Artenauswahl der Gehölze hat sich am Leitfaden sowie der Artenliste zur Verwendung gebietseigener Gehölze (https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Gebietseigene-Gehoelze-Leitfaden-Artenliste.html) zu orientieren.
- Wenn nichts anderes angegeben, sind zumindest fünf verschiedene Gehölzarten in einem ausgewogenen Verhältnis für die Auspflanzungen heranzuziehen. Für zumindest 50% der Gehölzpflanzungen sind Dornsträucher heranzuziehen.
- Die Pflanzung von einzeln stehenden Sträuchern wird für die jeweilige PV-Zone entsprechend festgelegt. Die Platzierung von Einzelsträuchern sollte dabei so gewählt werden, dass ein möglichst breites offenes Umfeld besteht, also bevorzugt im Bereich der Modulzwischenreihe-Außengrenzen.
- Alle Gehölzpflanzungen sind auf Dauer des Bestehens der Photovoltaikanlage durchgängig zu erhalten und zu pflegen. Bis zur Bestandssicherung sind ausfallende Gehölze durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- Allfällige Sichtschutzpflanzungen sind <u>außerhalb</u> der Zaunanlage anzulegen.

Heckenpflege:

- Eine Hecke soll fachgerecht gepflegt werden. Nach Pflanzung einer Hecke, sollte der erste Pflegeschnitt nach 9 Jahren an Teilbereichen (bis maximal 50 % der Hecke) und an dem restlichen Bereich nach 10 Jahren (bis maximal 50 %, je nach Wüchsigkeit der Hecke) durchgeführt werden. Schwachwüchsige Hecken(teile) können ungepflegt bleiben. In der Folge soll die Pflege bei einer starkwüchsigen Hecke bis 50 % der Hecke alle 5 bis 10 Jahre erfolgen, während bei einer schwächerwüchsigen Hecke ein Pflegeschnitt alle 10 Jahre bis 15 Jahre als ausreichend erachtet wird.
- Pflegeschnittmaßnahmen an den Gehölzen sind nur in der Zeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen.
- Bei großlückigem Ausfall ist die Hecke durch Nachpflanzungen zu schließen.

2.11. Maßnahme Stein- und Asthaufen

Diese Maßnahme soll nach Bedarf umgesetzt werden. Es kann sinnvoll sein, auf strukturarmen Flächen zusätzlich Stein- oder Asthaufen, als Lebensraumaufwertung v.a. für Reptilien, Amphibien, Insekten und Kleinsäuger anzulegen.

Dabei sind Steinhaufen mit je 3 m³ Volumen in unterschiedlicher Korngröße und alternierend Asthaufen mit dünnen und dicken Ästen mit je mind. 3 m³ Volumen anzulegen.

Entsprechende Vorgaben werden für die jeweilige PV-Zone erläutert.

2.12. Maßnahme Gewässeranlage

Es kann erforderlich sein, Flach- bzw. Kleinstgewässer als Minderungsmaßnahme anzulegen. Entsprechende Vorgaben werden für die jeweilige PV-Zone erläutert.